

Eine Anklageerhebung ist daher auch in all den Fällen zulässig, in denen die die Schwere einer Straftat erheblich beeinflussenden Tatsachen objektiver oder subjektiver Natur in der Übergabeentscheidung deshalb nicht genannt und damit dem gesellschaftlichen Gericht nicht bekannt gemacht wurden, weil sie vom übergebenden Organ fehlerhaft nicht berücksichtigt, ignoriert oder aus sonstigen Gründen nicht für rechtserheblich angesehen wurden. Dem von Troch zitierten Urteil des Kreisgerichts Oschatz vom 15. Juni 1972 — 1309 S 61/72 — ist daher im Ergebnis zuzustimmen, da zwar das übergebende Organ die negative Persönlichkeitsentwicklung des Täters und die Tatsache kannte, daß er erst fünf Tage vor erneuter Straftatbegehung aus dem Strafvollzug entlassen wurde, diese Umstände in der Übergabeentscheidung jedoch nicht anführte und daher der Konfliktkommission nicht bekannt machte.

Zu Unrecht haben jedoch das Kreisgericht Oschatz und Troch auf das Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 6. August 1969 — I Pr — 15 — 5/69 — (NJ 1969 S. 566) Bezug genommen. Das Oberste Gericht hat in diesem Urteil in Übereinstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der DDR die Grundsätze für das Einspruchsrecht des Staatsanwalts gemäß § 58 Abs. 3 KKO entschieden und die Grenzen für die Aufhebung von Übergabeentscheidungen durch den Staatsanwalt festgelegt. Mit Ausnahme des Hinweises darauf, daß der Anklageerhebung nach § 14 Abs. 3 StPO keine Gesetzesverletzung seitens des gesellschaftlichen Gerichts zugrunde liegt, sondern eine nachträgliche andere Bewertung der Straftat durch den Staatsanwalt, enthält diese Entscheidung keine Ausführungen speziell zu den Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 StPO.

Soweit Troch aus dem Wortlaut des § 14 Abs. 3 StPO hinsichtlich des Vorbringens und Bekanntwerdens von Tatsachen auf zwei Alternativen schließt, ist ihm m. E. nicht zuzustimmen. Als „Vorbringen“ wurde im Strafprozeßrecht immer das Verwenden von Tatsachen als Beweismittel für oder gegen den Beschuldigten angesehen. Nachträglich vorgebrachte Tatsachen sind daher solche, die bei der Beratung und Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts über die Straftat des beschuldigten Bürgers nicht berücksichtigt werden konnten. Das können sowohl Tatsachen sein, die in der Übergabeentscheidung nicht genannt wurden und deshalb dem gesellschaftlichen Gericht nicht bekannt waren, als auch solche, die zwar objektiv existierten, bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts aber noch nicht aufgedeckt und daher weder dem gesellschaftlichen Gericht noch dem Untersuchungsorgan bzw. einem anderen übergebenden Organ bekannt waren.

Herrmann weist zu Recht darauf hin, daß die nachträgliche Anklageerhebung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Seine Vorschläge, unter welchen Voraussetzungen keine Anklage erhoben werden sollte bzw. wann eine Anklage notwendig ist, geben der Praxis eine wertvolle Anleitung. Zutreffend geht Herrmann davon aus, daß eine nachträgliche Anklage nicht notwendig ist, wenn eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten bzw. bereits eingetreten ist. Die von ihm genannten weiteren Bedingungen (keine Freiheitsstrafe erforderlich usw.) entsprechen im wesentlichen den Auffassungen des Generalstaatsanwalts der DDR. Zuzustimmen ist auch dem Hinweis, daß die Erhebung der Anklage immer dann erforderlich ist, wenn die Straftat ein Verbrechen darstellt.

Die Vorschläge Herrmanns für das Absehen von einer Anklageerhebung dürfen aber nicht schematisch in die Praxis umgesetzt werden. Sie sind als Anregungen und

Anhaltspunkte für die Arbeit des Staatsanwalts anzusehen und können die in jedem Einzelfall erforderliche Prüfung aller bedeutsamen Umstände der Straftat und ihrer konkreten politisch-ideologischen Auswirkungen auf das Rechtsbewußtsein des Täters und anderer Bürger nicht ersetzen.

Schlußfolgerungen für die Anwendung des § 14 Abs. 3 StPO

Die bisherige Diskussion über die nachträgliche Anklageerhebung nach § 14 Abs. 3 StPO läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Die Anklageerhebung ist zulässig, wenn nachträglich Tatsachen oder Beweismittel festgestellt werden, die

— infolge ungenügender Sachaufklärung durch mangelhafte oder vorher nicht mögliche weitere Ermittlungen weder dem übergebenden Organ noch dem gesellschaftlichen Gericht bekannt waren oder die

— dem übergebenden Organ zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zwar bekannt waren, jedoch von ihm fehlerhaft nicht berücksichtigt waren, ignoriert oder falsch eingeschätzt und daher in der Übergabeentscheidung nicht genannt wurden, so daß sie dem gesellschaftlichen Gericht nicht zur Kenntnis kamen.

Erforderlich ist außerdem, daß diese Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen oder Beweismitteln die Straftat als erheblich gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich charakterisieren.

2. Die Anklageerhebung ist unzulässig, wenn das übergebende Organ auf Grund einer falschen Einschätzung oder fehlerhaften rechtlichen Würdigung von Tatsachen, die die Tat- oder Schuldschwere erheblich beeinflussen, eine Straftat als nicht erheblich gesellschaftswidrig ansieht und unzulässigerweise die Voraussetzungen einer Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht als gegeben betrachtet, diese Umstände und Fakten in der Übergabeentscheidung aber nennt und damit dem gesellschaftlichen Gericht bekannt macht und dieses über die Sache abschließend entscheidet, ohne Einspruch einzulegen.

3. Die Anklageerhebung ist zwingend in all den Fällen erforderlich, in denen auf Grund der nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen die strafbare Handlung die Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens erfüllt.

4. Bei Vergehen kann nach umfassender Prüfung im Einzelfall von der Anklageerhebung abgesehen werden, wenn die bereits erfolgte Beratung und Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts eine wirksame erzieherische Einwirkung auf den Täter erwarten läßt bzw. eine solche bereits eingetreten ist. Voraussetzung ist außerdem, daß

— eine Strafe mit Freiheitsentzug nicht erforderlich erscheint;

— bei einer zu erwartenden Verurteilung auf Bewährung die für den Fall der Nichtbewährung angedrohte Freiheitsstrafe nicht höher als etwa sechs Monate ist und die notwendige erzieherische Einwirkung ohne konkrete Bewährungspflichten nach § 33 Abs. 3 StGB erreicht werden kann;

— die zu erwartende Geldstrafe die auferlegte Geldbuße nicht um mehr als etwa das Doppelte übersteigt;

— Zusatzstrafen nicht unumgänglich notwendig sind.

Die nachträgliche Anklageerhebung mit dem Ziel, einen öffentlichen Tadel auszusprechen, ist unzulässig.